

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Kanzlei Engemann und Partner
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102
Paderborn

**Amt für Umwelt Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Bielefeld

Zimmer: C.03.20

Tel.: 05251 308-6662

Fax: 05251 308-6699

bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 41100-20-600

Datum: 30.03.2023

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4.200 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 130,8 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m

Antragsteller WEWA Windkraft 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Wünnenberg	Wünnenberg
Flur	3	3
Flurstück	136	142

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2

I. TENOR

1. Auf den Antrag vom 19.06.2020, hier eingegangen am 22.06.2020, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns

Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX
VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Konten der Kreiskasse

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

2. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,8 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	3	136, 142	32.480.635 / 5.710.176

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
	Enercon E-138 EP3 E2	4.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus 101,5 dBs	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	130,8 m
Gesamthöhe	199,93 m
Turmbauart	Hybrid Stahlturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

160.000,00 €
(einhundertundsechzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 160.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. *Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3

(GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Ersatzgeld

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **27.122,78 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-23-20033**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Kompensationsbaulasten

4. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Die Eigentümer des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 84 – verpflichten sich zugunsten des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 136 – auf ihrem vg. Grundstück Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für rastende Kiebitze zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 91100-20-600, Anlage nach BImSchG – Az. 41100-20-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,80 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW, Zweck: Sicherung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

5. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 136 – auf der im beigefügten Lageplan dargestellten Teilfläche (1.363 m²) seines Grundstücks eine Obstwiese mit 12 Obstbäumen und extensiver Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 91100-20-600, Anlage nach BImSchG – Az. 41100-20-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,80 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

Funktionsnachweis vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Kiebitz

6. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Rastvorkommen des Kiebitzes auf dem Grundstück in der Gemarkung Bad Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 84 (oder in entsprechendem Umfang auf den festgelegten Rotationsflächen) funktionsfähig hergestellt worden sind und dies schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der Funktionsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch den Betreiber zu erbringen. Er beauftragt zu diesem Zweck eine sachkundige Person mit der Durchführung einer artspezifischen Strukturkontrolle der

hergestellten Maßnahmenfläche. Im Rahmen dieser Kontrolle ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob die wesentlichen artspezifischen Strukturen des zu optimierenden Lebensraumes so realisiert wurden oder zumindest in Entwicklung sind, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen attestiert werden kann. Die Ergebnisse der Strukturkontrolle sowie die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sind in einem Kontrollbogen festzuhalten. Als Vorlage stehen ein Kontrollbogen sowie ein Ausfüllbeispiel in Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) zur Verfügung. Auf die weiteren Ausführungen des Methodenhandbuches zu den Zielkriterien und Zielwerten für die Wirksamkeit (Kap. 7.2.3) sowie zur Bewertung der Wirksamkeit (Kap. 7.2.4) wird verwiesen. Der Kontrollbogen und eine Fotodokumentation sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagenvorbehalt

1. Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.
2. Die für den Kiebitz durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden abschließend noch von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn festgelegt. Die geeigneten Maßnahmen werden ausschließlich aus der Tabelle 2 des Fachgutachterlichen Ausgleichskonzept für den Kiebitz der Bioplan Höxter PartG vom 21.02.2023 ausgewählt. Der erforderliche Flächenumfang für die Maßnahmen beläuft sich auf 3,47 ha, der wechselnd aus einem bereits festgelegten Pool geeigneter landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen werden kann. Das Grundstück in der Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 136 wird als Referenzfläche über eine Baulast gesichert.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

6. *Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 23.03.2020, Rev: 0 im Zusammenhang mit:

- Enercon E-138 EP3 E2 mit TES, Herstellerangabe zu Modus 101,5 dBs, 3.600 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1, E-138 EP3 E2; max. Leistung 3.600 kW											
Modus 101,5 dBs	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,5	89,0	91,6	93,8	95,4	96,3	91,4	74,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,2	90,7	93,3	95,5	97,1	98,0	93,1	76,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,6	91,1	93,7	95,9	97,5	98,4	93,5	76,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. *Aufschiebung des Nachtbetriebs*

Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 23.03.2020, Rev: 0 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 23.03.2020, Rev: 0 ermittelten und ab Seite 29 unter Nr. 7.1 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

8. *Abnahmemessung*

Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 6 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

9. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen

Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 23.03.2020, Rev: 0 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter Anhang 12 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen

10. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
11. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
12. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
13. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können

14. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW)

15. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
16. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a. Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist.
 - b. Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c. Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.
 - d. Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e. Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f. Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems.
 - g. Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
17. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
18. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
19. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
20. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
21. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt

werden darf.

Hinweis

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

22. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
23. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

24. Das *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hirschweg WEA5* mit der Referenznummer F2E-2020-TGE-064, Revision 0, erstellt von der *F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 09.06.2020, 31 Seiten (Turbulenzgutachten)*, ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

25. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 131m Nabenhöhe in NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/131/HST/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 30.03.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

26. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso

sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.

27. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
28. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
29. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
30. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
31. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
32. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
33. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
34. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
35. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
36. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Räder/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO

NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

37. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf / Eisfall

38. Das *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität* Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
39. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hirschweg WEA5 mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGE-064, Revision 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 07.05.2020, 43 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflage umzusetzen.
40. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der Wind Guard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

Hinweis:

Die Nutzung der Rotorblattheizung im Stillstand/ Trudelbetrieb der beantragten Windenergieanlage ist Gegenstand dieser Genehmigung

41. Das Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 16.06.2017, 6 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
42. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
43. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei

Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 403,60 m beträgt (Gefährdungsbereich gem. Gutachten) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

44. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239, Rev. 5) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

45. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

46. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

47. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens die Baufeldräumung auszuschließen.
48. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Betreiber nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine, durch den Bau betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämnungsmaßnahme) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
49. Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand ausgeschlossen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.
50. Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist. Ggf. sind im Vorfeld Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

51. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5

52. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind 1.363 m² Obstwiese auf dem Grundstück in den Gemarkungen Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 mit mindestens 12 Obstbäumen und extensivem Grünland anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

53. Es sind 12 Obstbäume anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unverzüglich nach zu pflanzen. Hierbei gilt: Es sind Obstbäume traditioneller Sorten als Hochstämme mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mind. 7 cm zu pflanzen und mit Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die in der anliegenden Liste „Obstsorten für die Region Ostwestfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden. Der Pflanzabstand hat 8 bis 10 m zu betragen.
54. Für die Grünlandnutzung gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten. Während des Mähens ist die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu bearbeiten.
 - b) Eine Beweidung ist im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit maximal zwei RGVE/ha zulässig. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
 - c) Die Fläche darf im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig. Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
 - e) Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
55. Die Kompensationsmaßnahme ist für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Maßnahmenbezogenes Monitoring bzgl. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für rastende Kiebitze

56. Im Rahmen eines durch den Betreiber der Windenergieanlage zu veranlassenden maßnahmenbezogenen Monitorings ist jährlich die ökologische Funktionsfähigkeit der im Hinblick auf die Rastvorkommen des Kiebitzes umzusetzenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von einer sachkundigen Person zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die artspezifischen Strukturen des zu optimierenden Lebensraumes so realisiert wurden oder zumindest in Entwicklung sind, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen attestiert werden kann. Die Ergebnisse einer entsprechenden Strukturkontrolle sowie die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sind in einem Kontrollbogen festzuhalten. Als Vorlage stehen ein Kontrollbogen sowie ein Ausfüllbeispiel in Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) zur Verfügung. Auf die weiteren Ausführungen des Methodenhandbuches zu den Zielkriterien und Zielwerten für die Wirksamkeit (Kap. 7.2.3) sowie zur Bewertung der Wirksamkeit (Kap. 7.2.4) wird verwiesen. Der Kontrollbogen und eine Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 15.11. eines jeden Jahres vorzulegen. Mit dem

Bericht ist jeweils auch eine Übersicht über die Flächen vorzulegen, die im Folgejahr für die Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden sollen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

57. Die Windenergieanlage ist im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 138 m abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 48, 136, 138, 142, 150, 309 und 310. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:
- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn der morgendlichen und Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung.
 - Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der morgendlichen und Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
58. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
59. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

60. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
61. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
62. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

63. An der Windenergieanlage ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage

zu erfassen. In Behr et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

64. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuellen Version des Computerprogramms ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).
65. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
66. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
67. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Wasser- und Abfallrecht

Wasserrechtliche Auflagen

68. Die Windkraftanlage ist gemäß den Grundsatzanforderungen der AwSV § 17 zu errichten und zu betreiben. Sollten durch eine Havarie oder einen technischen Defekt wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten außerhalb der Anlage ins Freie gelangen, sind diese umgehend durch technische Einrichtungen oder Bindemittel aufzunehmen, sodass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vermieden werden kann. Die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn ist dann ggf. auch über den Notruf der Feuerwehr umgehend zu informieren.

Abfallrechtliche Auflagen

69. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz - zu beantragen ist.
Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist nicht möglich.

70. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein verwendet werden.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

71. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§5 DGUV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“)
72. An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignet Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (Ziffer 4.6.2 Abs. 5 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).
73. In der Gondel der WEA ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1 Punkt 4 der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
74. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Schachkundigen prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“)
75. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppenabsätze eine Tiefe von mindestens 1 m haben und Treppen einen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Schlägt die Tür in Richtung der Treppe auf, ist der Abstand zur Treppe bzw. die Tiefe des Treppenabsatzes auf 1,5 m zu erhöhen (Ziffer 3.1.9 der BGI/GUV-I 561 / DGUV Information 208-005 – Treppen)

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

76. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 523,00 m ü. NN, 199,93 m ü. G., keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nacht Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; Banz AT 30.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.
77. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
78. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

79. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
80. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
81. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
82. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
83. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
84. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**
85. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
86. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
87. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
88. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
89. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

90. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAMZentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAMZentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
91. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
92. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
93. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
94. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
95. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
96. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 120-20 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

97. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
98. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
99. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

100. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-319-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 19.06.2020, hier eingegangen am 22.06.2020, hat die WEWA Windkraft 1 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 E2 mit einer Nabenhöhe von 130,8 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.1 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Es wurde von der Genehmigungsbehörde am 22.07.2020 eine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Ergebnis der Vorprüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Antragstellerin reicht daraufhin am 10.09.2020 einen UVP- Bericht des Büros Bioplan vom 08.09.2020 ein.

Damit war ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i.V.m. den Vorschriften der 9.BImSchV durchzuführen.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen des der WEWA Windkraft 1 GmbH & Co. KG sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 07.10.2020 im Amtsblatt für den Kreis

Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebietes verbreitet sind und im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn, sowie im UVP-Portal unter 07.10.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach vom 15.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn einsehbar. Während der Auslegung und bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.12.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Paderborn und der Stadt Bad Wünnenberg oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur
- die Deutsche Bahn AG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungs-antrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg, sodass die Zulässigkeit nach Maßgabe des § 35 BauGB zu beurteilen ist. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange, zu denen auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans gehören, nicht entgegenstehen.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens wird im Einvernehmen mit der Stadt entschieden.

Mit Schreiben vom 16.11.2020 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der WEWA Windenergie 1 GmbH & Co. KG versagt. Eine Begründung fügte die Stadt Bad Wünnenberg ihrem Schreiben nicht bei.

Mit Anhörung vom 31.01.2023 wurde die Stadt Bad Wünnenberg durch die Genehmigungsbehörde zum beabsichtigten Ersetzen des Einvernehmens angehört und es wurde ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.02.2023 gegeben. Bis heute äußerte die Stadt Bad Wünnenberg sich nicht zum beabsichtigten Ersetzen des Einvernehmens durch den Kreis Paderborn – Umweltamt, als zuständige Genehmigungsbehörde.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben dann entgegen, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat im Jahr 2018 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Bis heute ist das Planungsverfahren für die 67. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeschlossen.

Die geplante Windenergieanlage liegt in einer durch die Stadt Bad Wünnenberg erarbeiteten Windenergiepotentialfläche. Diese Flächen wurden unter Berücksichtigung von Artenschutz, erforderlichen naturschutzfachlichen Kartierungen sowie avifaunistischen Untersuchungen und erforderlichen Einzelfallbewertungen bestimmt. Die weitere Konkretisierung zu den Windenergiekonzentrationsflächen führt zwar laut aktuellem Planungsstand dazu, dass das Vorhaben nicht in einer Windenergiekonzentrationsfläche liegt, allerdings ist nicht ersichtlich, warum durch die geplante Windenergieanlage das Planungskonzept der Stadt Bad Wünnenberg derart negativ berührt wird, dass durch die geplante Windenergieanlage die Planung der Stadt Bad Wünnenberg unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Eine plausible Begründung zur genauen Eingrenzung der Windkonzentrationszone wurde nicht vorgetragen.

Da die Stadt Bad Wünnenberg selbst keine Gründe für die Versagung vorgetragen hat und auch zur Anhörung keine Stellungnahme abgegeben hat, ist die Versagung des Einvernehmens hinfällig. Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg ist noch nicht zum Abschluss gekommen.

Die Verlängerung der Zurückstellung wurde bereits durch das OVG NRW mit Beschluss vom 19.08.2022 abgelehnt, da es an einem hinreichenden rechtfertigenden Grund, die eigentumsrechtlich verfestigte Anspruchsposition der Antragstellerin auf Bescheidung ihres Genehmigungsantrages noch für den Verlängerungszeitraum einzuschränken.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg wurde daher rechtswidrig versagt und wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 23.03.2020 zu entnehmen.

Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Bad Wünnenberg. Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Bioplan Marburg-Höxter GbR, 26.06.2020). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 4.090 Biotopwertpunkte. Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich ein zu leistendes Ersatzgeld in Höhe von 27.122,78 €.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt die Aufwertung einer bestehenden Intensivweide auf einer 1.363 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Bad Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5. Ein Teil der Fläche (1.130 m²) wird bereits als Kompensation für eine andere Windenergieanlage beansprucht. Die Maßnahmefläche soll durch die Anpflanzung von Obstbäumen aufgewertet werden. Zielbiotop ist eine Streuobstweide mit extensiver Unternutzung. Der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf von 4.090 Biotopwertpunkten kann durch die Maßnahme vollständig kompensiert werden.

Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt entsprechend § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW eine Ersatzzahlung.

b) zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung; im Folgenden Artenschutzleitfaden NRW).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bioplan Marburg-Höxter GbR, 26.05.2020)
- Fachgutachterliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz (Bioplan Höxter PartG, 21.02.2023).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt neben den Ergebnissen der eigenen standortbezogenen Kartierungen von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV sowie aus Untersuchungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. insbesondere zu Vorkommen des Rotmilans.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten ist am geplanten Anlagenstandort mit einer vorhabenbedingten Betroffenheit insbesondere der folgenden Arten zu rechnen:

- Bodenbrütende Feldvogelarten (Wachtel, Feldlerche)
- Kiebitz
- Rotmilan
- WEA-empfindliche Fledermäuse.

Von den genannten Arten sind insbesondere die Vorkommen des Kiebitzes (Rastvorkommen) sowie der Greifvögel, v.a. des Rotmilans, artenschutzrechtlich relevant. Darüber hinaus kann eine Betroffenheit von Feldlerche und Wachtel als planungsrelevante, jedoch nicht WEA-empfindlicher Arten nicht per se ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche wurde in dem landwirtschaftlich geprägten Kerngebiet (500 m-UG) mit 34 Revieren erfasst. Generell wurde im gesamten UG eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Feldlerchen festgestellt. Die Feldlerche gehört laut Artenschutzleitfaden NRW nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Sie könnte aber baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Der Bau kann dann nur durchgeführt werden, wenn für die Dauer der Bauzeit geeignete Ausweichhabitate für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch nachgelagert im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu regeln.

Die Wachtel wurde außerhalb des 500 m-UG und innerhalb des 1.000 m-UG mit drei Revieren dokumentiert. Die Wachtel könnte als bodenbrütende Feldvogelart ebenfalls baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Diese möglichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gilt die Wachtel nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens NRW nicht mehr als WEA-empfindlich, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wachtel nicht anzunehmen sind.

Der Kiebitz wurde unter Berücksichtigung verschiedener Datengrundlagen (Biologische Station Kreis Paderborn/Senne 2015 bzw. 2016 und Bioplan 2019) mit einem Trupp von 46 Individuen innerhalb des 400 m Radius um die WEA rastend beobachtet. Die Art zeigt laut Artenschutzleitfaden NRW auch auf dem Zug ein Meideverhalten gegenüber WEA, so dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Größe der durch die Trupps genutzten Fläche beläuft sich auf rund 3,47 ha. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die potentiell beeinträchtigte Kiebitz-Rastfläche werden aus einem festgelegten Flächenpool jährlich Flächen mit einer Gesamtgröße von min. 3,47 ha entsprechend dem Maßnahmensteckbrief des

Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW kiebitz-freundlich mit hoher Eignung im Hinblick auf die Wirksamkeit bewirtschaftet. So wird sichergestellt, dass der Art auf dem Frühjahrs- und Herbstzug genügend geeignete Rastflächen zur Verfügung stehen und der Bereich des Sintfelds auch in Zukunft weiterhin die Funktion als Rastplatz für den Kiebitz erfüllen kann.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Er wurde im Rahmen der Kartierungen regelmäßig im UG nachgewiesen. Innerhalb des 1.500 m-UG konnten keine Horste festgestellt werden. Jedoch befindet sich in einer Entfernung von rund 2.250 m ein Schlafplatz, der im Spätsommer/Herbst während der Kartierungen von Bioplan von den Tieren genutzt wurde und somit die Aktivität der Art im Gebiet zu der Zeit entsprechend ansteigen ließ. Zu dieser Zeit erstreckten sich die Nahrungsflüge des Rotmilans nahezu über das gesamte Untersuchungsgebiet mit Aktivitätsschwerpunkten im östlichen Randbereich des UG.

In der Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse ist bei Realisierung des Vorhabens von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan im Zuge landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse während der Brutzeit, aber insbesondere auch während des Schlafplatzgeschehens auszugehen. Unter Anwendung der möglichst unattraktiven Gestaltung der Umgebung der geplanten WEA sowie einer Abschaltung der Anlage bei besonders konflikträchtigen Gegebenheiten - wie eben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in den betreffenden Messtischblättern 4418/1 und 4418/3 dargestellten Arten auch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es handelt sich dabei um die Arten: Braunes Langohr (4418/1), Breitflügelfledermaus (4418/3), Große Bartfledermaus (4418/3), Rauhautfledermaus (4418/3), Wasserfledermaus (4418/3) und Zwergfledermaus (4418/1 und 3). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW gehören die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten. Die Antragstellerin sieht daher die umfassende obligatorische Abschaltung nach Artenschutzleitfaden NRW vor (01.04. – 31.10., bei Temperaturen über 10 C° und Wind von weniger als 6 m/s). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Anhand der aus dem begleitenden Gondelmonitoring, womit die Fledermausaktivitäten aufgezeichnet werden, gewonnenen Daten können nach den ersten beiden Betriebsjahren die Abschaltungen ggfs. angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Anmerkung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurden folgende naturschutzfachliche Unterlagen vorgelegt:

- UVP-Bericht „WINDPARK AM HIRSCHWEG - WEA 5 - Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht“ (Bioplan Marburg-Höxter GbR, Stand: 08.09.2020)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bioplan Marburg-Höxter GbR, 26.05.2020)
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Bioplan Marburg-Höxter GbR, 26.06.2020).
- Fachgutachterliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz (Bioplan Höxter PartG, 21.02.2023)

Die WEWA-Windkraft 1 GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Windkraftanlage (WEA) nordöstlich von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn. Die Planung sieht eine WEA des Typs

Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Gesamthöhe von 199,93 m und einem Rotordurchmesser von 138,26 m vor.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf das Verwaltungsverfahren Az. 41100-20-600.

a) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Bad Wünnenberg auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, im Bereich der Flurbezeichnung „Auf der Steinhaar“, abseits von Siedlungen in der Gemarkung Bad Wünnenberg. Die Entfernung der geplanten WEA zu der nördlich gelegenen Ortslage Haaren und zu der südlich gelegenen Stadt Bad Wünnenberg beträgt jeweils ca. 2 km. Der Standort der geplanten WEA liegt naturräumlich innerhalb der Teileinheit 362.1 „Sintfeld“ und der Haupteinheit 362 „Paderborner Hochfläche“. Die nördlich an das „Sintfeld“ angrenzenden „Borchener Platten“ zeichnen sich durch eine nach Nordwesten hin schwach geneigte, flachwellige Kalkhochfläche aus, die von wenigen größeren, wasserführenden, tief eingesenkten Kastentälern sowie zahlreichen Trockentälern gegliedert wird und im Osten mit einer weithin sichtbaren Schichtstufe endet. Das flachwelligere „Sintfeld“, welches im Süden anschließt, verfügt über weniger Kasten- und Trockentäler.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurden folgende Untersuchungsgebiete (UG) festgelegt, welche die Bereiche abbilden, in denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind:

	<ul style="list-style-type: none">• Biotop- und schützenswerte Flora:	<ul style="list-style-type: none">• unmittelbarer Eingriffsbereich• 1 km-UG (Puffer von 1 km um den WEA-Standort) für Biotopkataster- und Biotopverbundflächen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• weitere Schutzgebiete:	15-fache Anlagenhöhe (Puffer von 15 x der Anlagenhöhe den WEA-Standort: ca. 2,99 km)
	<ul style="list-style-type: none">• Fauna:	entsprechend dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BIOPLAN 2020a): 500 m für Brutvögel, 1.000 m für Zug- und Rastvögel, 1.500 m für Raumnutzung und funktionale Beziehungen von Großvögeln (bei Erforderlichkeit auch über diesen Puffer hinaus)

Schutzgebiete

Innerhalb des 1 km Radius ragt nur das Landschaftsschutzgebiet LSG-4217-0002 „Büren“ von Südosten in das UG herein.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind:

- DE-4417-302 „Wälder bei Büren“ (> 2,3 km entfernt) sowie
- DE-4417-303 „Afte“ (> 2,5 km) und unmittelbar südlich davon gelegen
- DE-4517-303 „Leiberger Wald“ (> 2,9 km).

Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete bzw. auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Vogelschutzgebiete (VSG) sind in der näheren Umgebung des UG nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

- PB-066 „Wälder bei Büren“ (> 2,3 km entfernt) im Nordwesten,
- PB-060 „Leiberger Wald“ (> 2,9 km) und
- PB-075 „Geimer Berg“ (> 4,4 km) östlich Helmern.

Eine Betroffenheit der genannten Gebiete kann aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich der geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope, die sich im Umkreis von mehr als 500 m und innerhalb eines Radius von etwa 3 km befinden.

Biotope und Pflanzen

Der Eingriffsbereich der geplanten WEA wird fast vollständig von Ackerflächen eingenommen. Etwa mittig wird dieser durch einen Grasweg geteilt. Wald oder Gehölze kommen innerhalb der Flächen nicht vor. Für die Eingriffe innerhalb der Anlagengrundstücke müssen keine Gehölze entnommen werden. Geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen.

Für die Fundamente sowie die dauerhafte Kranstellfläche ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Vor Umsetzung der Maßnahme				Nach Umsetzung der Maßnahme			
Biotoptyp	Wertpunkte /m ²	Eingriffsfläche [m ²]	Wertpunkte vorher	Biotoptyp	Wertpunkte /m ²	Eingriffsfläche [m ²]	Wertpunkte nachher
Acker (HA0)	2	1.480	2.960	Teilversiegelte Fläche (VF1)	1	1.100	1.100
				Vollversiegelte Fläche (VF0)	0	380	0
Wertpunkte vorher gesamt:			2.960	Wertpunkte nachher gesamt:			1.100
Kompensationsbedarf: 1.860 Wertpunkte							

Für die Erschließung sowie Netzanbindung findet vorrangig ein Eingriff in die Straßenbankette oder Ackerflächen statt. Innerhalb der betrachteten Flurstücke ergibt sich insgesamt folgender Kompensationsbedarf:

Vor Umsetzung der Maßnahme				Nach Umsetzung der Maßnahme			
Biotoptyp	Wertpunkte /m ²	Eingriffsfläche [m ²]	Wertpunkte vorher	Biotoptyp	Wertpunkte /m ²	Eingriffsfläche [m ²]	Wertpunkte nachher
Acker (HA0)	2	1.770	3.540	Teilversiegelte Fläche (VF1)	1	2.000	2.000
Grasweg (VB7)	3	230	690				
Wertpunkte vorher gesamt:			4.230	Wertpunkte nachher gesamt:			2.000
Kompensationsbedarf: 2.230 Wertpunkte							

Während der Bauphase werden zudem Lager- und Montageflächen benötigt, die jedoch nur temporär geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

Tiere

Im UG werden gem. den Daten zu den Messtischblättern (MTB) 4418, Quadrant 1 und 3 (Wünnenberg) sechs vorkommende Fledermausarten aufgeführt. Es handelt sich um das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Große Bartfledermaus, (*Myotis brandtii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus, (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Entsprechend des Artenschutzleitfadens gehören die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten. Als Vermeidungsmaßnahme im Betrieb der WEA ist die wirksame standardmäßig angewendete Abschaltregelung vorgesehen.

Im Rahmen der Brut- und Zugvogel- sowie der Raumnutzungskartierungen wurden innerhalb der Untersuchungsraden um die geplante WEA insgesamt 69 Vogelarten nachgewiesen, von denen 31 Arten in NRW als planungsrelevant eingestuft sind. Festgestellt wurden 27 Brutvögel sowie fünf weitere Arten, bei denen ein Brutverdacht bestand, 20 Nahrungsgäste bzw. überfliegende Tiere und 38 Zugvögel/Durchzügler.

Die nachgewiesenen Brutvögel spiegeln im Wesentlichen das typische Arteninventar der Feldflur wider. Als charakteristische Arten sind Feldlerche und Wachtel zu nennen. In dem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebiet des 500 m-UG wurden 34 Reviere der Feldlerche nachgewiesen und weist damit eine überdurchschnittlich hohe Siedlungsdichte auf.

Das großräumige 1.500 m-UG der geplanten WEA ist bzgl. der Großvogelarten als ein mäßig bedeutsamer Landschaftsraum im Kreis Paderborn einzustufen. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen weist das UG eine geringe Eignung für Reviere auf bzw. sind diese nur am Randbereich zu finden. Die Raumnutzungserfassung der Großvogelarten hat gezeigt, dass das Offenland des UG zur Jagd genutzt wird. Das UG stellt ein allgemeines aber kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Tiere dar. Der Nahbereich der WEA (200 m) wurde selten zur Nahrungssuche genutzt. Allerdings ist bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit einer höheren Flugaktivität des Rotmilans v.a. während des Schlafplatzgeschehens zu rechnen. Im UG wurden einige Zug- und Rastvögel nachgewiesen. Die Größe der Trupps ist zwar eher klein, die Artenvielfalt hingegen recht hoch, sodass das Gebiet eine mittlere Bedeutung aufweist. Der Kiebitz wurde unter Berücksichtigung verschiedener Datengrundlagen (Biologische Station Kreis Paderborn/Senne 2015 bzw. 2016 und Bioplan 2019) mit einem Trupp von 46 Individuen innerhalb des 400 m Radius um die WEA rastend beobachtet.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten ist am geplanten Anlagenstandort mit einer vorhabenbedingten Betroffenheit insbesondere der folgenden Arten zu rechnen:

- Bodenbrütende Feldvogelarten (Wachtel, Feldlerche)
- Kiebitz (Rastplatz)
- Rotmilan

Sofern die Bauphase außerhalb der avifaunistischen Brutzeit liegt, sind Störungen ausgeschlossen. Sollte der Bau während der Brutzeit stattfinden, können Tötungen und Störungen der bodenbrütenden Feldvogelarten durch entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (wie Vergrämungsmaßnahmen aufgrund baubedingter Störung) verhindert werden.

Durch eine kiebitzfreundliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit einer Gesamtgröße von min. 3,47 ha entsprechend dem Maßnahmen-Steckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW und einem begleitendem Monitoring wird sichergestellt, dass der Art auf dem Frühjahrs- und Herbstzug genügend geeignete Rastflächen zur Verfügung stehen und der Bereich des Sintfelds auch in Zukunft weiterhin die Funktion als Rastplatz für den Kiebitz erfüllen kann.

Unter Betrachtung der Raumnutzungsergebnisse aus dem Jahr 2019 ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans im UG gegeben. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und Anwendung der verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen, wie einer möglichst unattraktiven Gestaltung der Umgebung der geplanten WEA sowie der Abschaltung der Anlage bei besonders konflikträchtigen Gegebenheiten, wie landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet (15-fache Anlagenhöhe) umfasst die drei Landschaftsbildeinheiten: LBE IV-033-A, LBE IV-033-B4 und LBE IV-033-W.

Die LBE IV-033-A nimmt den Großteil des UG ein und gehört der Kategorie „Offene Agrarlandschaft“ an. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 31.894 ha, wovon sich ca. 2.620,28 ha im UG befinden. Sie umfasst das landwirtschaftlich geprägte Offenland sowie die südlichen Ausläufer der Ortschaft Haaren im Norden, Teile der Stadt Bad Wünnenberg im Süden und die im UG verstreut liegenden Einzelbebauungen. Innerhalb dieser LBE befindet sich auch der bereits bestehende Windpark. Es handelt sich nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion OWL um eine LBE von mittlerer Bedeutung.

Die LBE IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“ liegt im Nordwesten des UG und umfasst den dort gelegenen Waldkomplex. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 15.649 ha. Die LBE ist von herausragender Bedeutung wovon nur ein untergeordneter Teil mit ca. 36,71 ha dem UG angehören. Die LBE IV-033-B4 „Afteaue mit Nebenbächen“ liegt im Süden des UG. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 1.123 ha. Davon befinden sich im UG ca. 149,15 ha.

Das UG wird von mehreren größeren Verkehrswegen (B 480, B 480n, L 751) durchquert. Neben diesen Straßen erschließen weitere Kreisstraßen, eine Vielzahl an land- und forstwirtschaftlichen Wegen und eine Hochspannungsleitung das UG. Außerdem befinden sich insgesamt 31 Bestands-WEA des Windparks „Sintfeld“ sowie fünf sich derzeit in Planung befindliche WEA innerhalb des UG. Visuelle Vorbelastungen bestehen darüber hinaus durch die Gewerbe- und Industriegebiete westlich von Haaren und im nördlichen Bereich der Stadt Bad Wünnenberg.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind kaum möglich. Bei Fernblicken in die (Kultur-)Landschaft sind die Aussichten auf die WEA nicht vermeidbar.

Da nach 9 15 Abs. 6 Satz 1 BNat5chG Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten mit mehr als 20 m Höhe nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, werden die erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild mittels Ersatzzahlung kompensiert.

Da den LBE verschiedene Bewertungen zugeordnet wurden und sie verschieden große Flächenanteile am UG haben, ergeben sich unterschiedlich hohe Ersatzzahlungen für die jeweiligen LBE.

WEA 5 Anlagentyp: Enercon E-138 EP3 E2 Gesamtanlagenhöhe: 199,25 m	Wertstufe der LBE	Einzelwert der Ersatzzahlung je m Anlagen- höhe [€m ⁻¹]	Fläche der LBE im UG [ha]	Flächenanteil der LBE [%]	Ersatzzahlung je LBE [€]
		e_i		a_i	$e_i \cdot a_i \cdot 199,93 \text{ m}$
LBE-IV-033-A	mittel	120	2.635,84	93,3%	22.381,57 €
LBE-IV-033-B4	hoch (besonders)	280	150,75	5,3%	2.986,80 €
LBE-IV-033-W	sehr hoch (herausra- gend)	640	38,74	1,4%	1.754,41 €
			2.825,33	100,00%	27.122,78 €

Für die geplante WEA ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 27.122,78 € zu leisten.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Fachgutachterliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz vorgelegt. Folgende Maßnahmen sind lt. den Konzepten vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/ Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung während landwirtschaftlicher Nutzungsereignisse und den Tagen danach im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10.
- Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse (Standard-Abschaltalgorithmus) und Gondelmonitoring
- Kiebitzfreundliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit einer Gesamtgröße von min. 3,47 ha entsprechend dem Maßnahmen-Steckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (CEF-Maßnahme für Kiebitz-Rastplatz)

Die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt wird in Form einer Realkompensation in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs geleistet. Hierbei handelt es sich um eine Aufwertung einer intensiv genutzten Weide zu einer Streuobstwiese. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit dem Pächter/Bewirtschafter vertraglich gesichert. Diese Maßnahmen ist als multifunktionale Kompensation für den Verlust von Habitaten sowie für die Eingriffe in Boden und Biotope vorgesehen.

b) Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt führen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Auswirkungen z.T. durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Vorliegend werden die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Maßnahmen, bis auf geringe redaktionelle

Anpassungen, als ausreichend angesehen, um die vorhabenbedingten Auswirkungen sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf die betroffenen Tierarten im erforderlichen Maße zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer weiteren landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung zu entrichten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Kompensation durch Ersatzgeld liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führen wird.

Vorgeschlagene Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW und des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) und sind größtenteils geeignet die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern (wie Feldlerche oder Wachtel) vermieden werden. Die kiebitz-freundliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sichert attraktive Rastflächen für den Kiebitz. Die unattraktive Mastfußgestaltung, die Betriebszeiteinschränkungen während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse minimieren das Kollisionsrisiko für den Rotmilan. Mit den fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt führen wird.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasman

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht

6. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

8. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gemäß BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail:

ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

15. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

16. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrundeliegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.
18. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H) (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen- Bezeichnung. Lageplan	lt.	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstücke
E-138 EP3 E2 / 130,80 Nh		41100-20	Wünnenberg	3	136, 142

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

19. Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

20. Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser

Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

21. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
22. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Arbeitsschutz

23. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. (§16 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer4).
24. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
25. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.) Insbesondere ist die Vorgehensweise bei der Arretierung des Rotors zu betrachten. Wird die Arretierung des Rotors mittels Bolzen von Hand durchgeführt ist zu prüfen ob ein automatisches mechanisches System zur Arretierung eingesetzt werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) i.V.m. §3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt

III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Register-Nr.

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Etteln FLE Deutschland, Bericht-Nr. I17-SE-2015-154, Rev. 02
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten Etteln, reko GmbH & Co. KG vom 24.10.2019
 - Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten Etteln, reko GmbH & Co. KG vom 20.10.2015
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten

1. Das *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hirschweg WEA5* mit der Referenznummer F2E-2020-TGE-064, Revision 0, erstellt von der *F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 09.06.2020, 31 Seiten (Turbulenzgutachten)*.
2. Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 131m Nabenhöhe in NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-138EP3/E2/131/HST/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 30.03.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegmeier.
3. *Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 881 239, Rev. 5, erstellt von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 19.09.2018.*
4. *Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hirschweg WEA5 mit der Referenz-Nummer F2E-2020-TGE-064, Revision 1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 07.05.2020, 43 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).*
5. *Die Gutachtliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der WindGuard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten*

6. *Das Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 16.06.2017, 6 Seiten*
7. *Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 19-292, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 19.03.2020.*

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)